

Vereinsatzung

Geänderte Vereinsatzung vom 29.12.2014

§1 Vereinsname, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Starbach e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist der OT Starbach in 01683 Nossen, Wolkauer Straße 1.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Feuerlöschwesens der Ortsteilfeuerwehr Starbach, indem er Mittel für diese beschafft.
- (2) Bedingt durch den Vereinszweck übernimmt der Verein insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwesens der Ortsteilfeuerwehr Starbach,
 - b. die soziale Fürsorge der Mitglieder,
 - c. die Förderung und Pflege der Feuerwehrtradition,
 - d. die Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen,
 - e. die Betreuung/Unterstützung der Jugendfeuerwehr,
 - f. die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes,
 - g. die Unterstützung in den Belangen der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (6) Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter.

§3 Vereinsmitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrangehörige,
 - b. interessierte Nichtfeuerwehrangehörige,
 - c. fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder.
- (2) Die in Punkt a. und b. genannten Mitglieder gelten dabei als aktive Mitglieder. Mitglieder der Punkte c. und d. als passive.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Sinne dieser Satzung können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe für eine Ablehnung müssen nicht genannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ernennung ist gültig, wenn die einfache Mehrheit erreicht wurde.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Personen, die durch ihren Beitritt ideelle und/oder materielle Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung in der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Sie endet jedoch frühestens zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Wahrung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht des Widerspruches an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand diesen in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§7 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a. jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
 - b. freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden, freiwillige Mitgliedsbeiträge,...),
 - c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, können jedoch einen freiwilligen Beitrag leisten.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. dem Kassenwart,
 - e. dem Wehrleiter der Ortsteilfeuerwehr Starbach, soweit er dem Verein angehört und keine der in diesem Absatz gemäß Punkt a. bis d. genannten Positionen innehat.
- (2) Die in Absatz 1 Punkt. a. bis d. genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Die Vorstandsämter sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Steht nur ein Kandidat für das jeweilige Amt zur Wahl, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Wahl offen durchgeführt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann bei groben Verstößen jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellen des Jahres -und Kassenberichtes,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Ehrung, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g. Beschlussfassung über Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften,
 - h. Beschlussfassung über die Verwendung von Geldern, Spenden und Guthaben im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung zur freien Verwendung beschlossenen Jahresbudgets.
- (2) Der Vorsitzende oder 1. stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§11 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§12 Kassenführung

- (1) Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Er ist mit den folgenden Aufgaben betraut:
 - a. Führung der Vereinskasse,
 - b. Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs,
 - c. Berichte über Finanz- und Vermögensanlage (Jahres -und Kassenbericht),
 - d. Erstellung der Jahresrechnung,
 - e. Anfertigung von steuerrechtlichen Schriftstücken,
 - f. Verantwortung über die Buchführung.
- (2) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem von ihm gesandten Stellvertreter getätigt werden.

- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Stellen der Kassenprüfer sind durch aktive Mitglieder zu besetzen. Über besondere Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Entgegennahme des Jahres -und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 - b. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g. Festsetzung des Jahresbudgets des Vorstandes,
 - h. Beschluss über die Verwendung von Vereinsgeldern, die das Jahresbudget des Vorstandes überschreiten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt an jedes Mitglied in Textform sowie durch Aushang im Schaukasten der Ortsteilfeuerwehr Starbach im Verkehrsbereich Wolkauer Straße 1, 01683 Nossen/OT Starbach.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden. Ist dieser verhindert, geht die Leitung an seinen Stellvertreter über.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder Stimmberechtigt. Fördernde und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von drei-viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§15 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen und das Gemeinwohl erworben haben, können:

- a. Ehrendiplome , Ehrennadeln und ähnliches,
- b. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins,

verliehen werden.

§16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nossen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (zweckgebunden für das Feuerwehrwesen).

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.09.2014 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
